

## De-minimis-Erklärung

Antragsteller für ein Darlehen aus dem Revolvingfonds:

---

### Hinweis:<sup>1</sup>

In dieser Erklärung sind alle weiteren De-minimis-Beihilfen anzugeben, die der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre erhalten hat. Der Dreijahreszeitraum ist rollierend zu berücksichtigen.

Es wird auf das antragstellende (Gesamt-)Unternehmen abgestellt. Eine Definition ist Artikel 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung 2023/2831 vom 13.12.2023 zu entnehmen.

**Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre:**

keine

folgende

**Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten hat:**

- Verordnung Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Letztere ausgelaufen zum 31.12.2023)
- Verordnung 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen bzw. Verordnung Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Letztere ausgelaufen zum 31.12.2023).
- Verordnung Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023
- Verordnung Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Merkblatt „Beihilfen“ unter [www.sozialbank.de/Produkte](http://www.sozialbank.de/Produkte) unter „Revolvingfonds“

auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023

Datum Bewilligung	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die obigen Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der obigen Angaben unverzüglich nach Bekanntwerden zu übermitteln.

Ort, Datum

---

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

---